

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 264

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. November 2015

Nr. 3, 23. Jahrgang

Inhalt

Amtliche Mitteilung – II. Quartal 2015
Briesen (Mark) Seite 1

Bekanntmachung
der Gemeinde Briesen über die
beschlossene Ergänzungssatzung
für den Ortsteil Falkenberg Seiten 1-2

Landesbetrieb Forst
Brandenburg (LFB)
Gartenabfälle gehören nicht
in den Wald Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung über
die Neugründung des Vereins SWiB
- Sozialer Wohnungsbau in
Brandenburg e.V. - in Cottbus Seite 3

Bekanntmachung:
Landesbetrieb Forst Brandenburg,
Oberförsterei Briesen Durchführung
einer Testinventur zur Erfassung
von Wildschäden im Wald Seiten 3-4

Amtliche Mitteilung – III. Quartal 2015

Briesen (Mark)

GV-Sitzung am 17.09.2015 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 28/2015** Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Ergänzungssatzung für den OT Falkenberg
- 30/2015** Satzungsbeschluss über die Ergänzungssatzung für den Ortsteil Falkenberg, Gemeinde Briesen
- 31/2015** Entschädigungsvereinbarung zwischen Gemeinde Briesen und Wasserstraßen-Neubauamt (WNA) Berlin
- 32/2015** Verschiebung des Realisierungszeitraums des Bauvorhabens „Entwässerung Bahnhofstraße (bei EDEKA)“ in das Haushaltsjahr 2016

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Briesen über die beschlossene Ergänzungssatzung für den Ortsteil Falkenberg

Die beschlossene Ergänzungssatzung für den Ortsteil Falkenberg, der Gemeinde Briesen, einschließlich Billigung der Begründung zur Satzung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen auf ihrer Sitzung am 17.09.2015 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich nordöstlich des Ortes Falkenberg, liegt an der Kreisstraße K 6735 und einem Gemeindeweg (Flurstück 338), befindet sich in der Gemarkung Falkenberg, Flur 2 und umfasst die Flurstücke 338 (teilw.), 341 (ganz) und 342 (teilw.) (sh. Übersichtskarte).

Die Ergänzungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15 Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit der vorbezeichneten Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Briesen geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Briesen schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem kann gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung in der zur Zeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Briesen unter Bezeichnung der

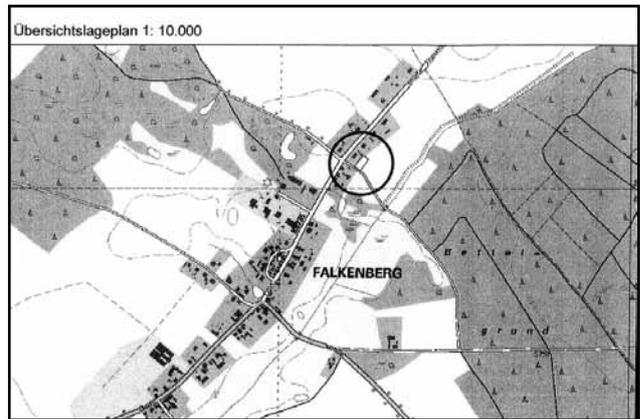
verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung bei eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen, den 12.10.2015



gez. Stumm
Amtdirektor



**Landesbetrieb Forst
Brandenburg (LFB)**

Gartenabfälle gehören nicht in den Wald!

Helfen Sie mit, dass der Wald in seiner Schönheit ein Naturerlebnis bleibt!

Herbstzeit ist Gartenzeit - Nach einem langen und erholsamen Sommer beginnt mit dem Herbst wieder die Arbeitszeit im Garten. Viele Gartenbesitzer nehmen an, Pflanzenabfälle seien „nur Natur“, und könnten im Wald entsorgt werden. Dies ist ein für den Wald folgenschwerer Irrtum, warum – **da der Wald geschädigt wird.**

Der Wald ist eine genau aufeinander abgestimmte Lebensgemeinschaft.

Durch die Verrottung von Gartenabfällen wird die Nährstoffzusammensetzung empfindlich gestört. Nach kurzer Zeit sieht man oft nur noch Brennnesseln wachsen - ein Hinweis auf eine **massive Nährstoffanreicherung** im Boden.

Mit Gartenabfällen gelangt **Nitrat** in den Waldboden und folglich ins Grundwasser - dies schadet der Wasserqualität und somit unserer Gesundheit.

Rasenschnitt stört das Gefüge der Mikroorganismen und Kleinstlebewesen im Boden – der natürliche Nährstoffkreislauf wird unterbrochen und der Prozess zur Humusbildung ist gestört.

Gehölzschnitt überträgt Pilzkrankheiten auf die Lebensgemeinschaft Wald.

Neophyten (nichteinheimische, konkurrenzstarke Pflanzen) verdrängen die heimischen Pflanzen, indem durch Gartenabfälle beispielsweise Wurzeln und Samen im Wald abgelagert werden. Gartenabfälle im Wald zu entsorgen ist kein Kavaliersdilemma und kann Sie teuer zu stehen kommen - **Grünschnitt in freier Natur ist rechtlich Abfall.**

Jeder, der seine Gartenabfälle im Wald oder der freien Landschaft entsorgt, verstößt gleich gegen mehrere Gesetze (Abfallrecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht, Forstrecht). Das Waldgesetz des Landes Brandenburg sieht für diese Ordnungswidrigkeit oder deren Versuch eine **Geldbuße bis 20.000 €** vor.

Schützen wir also unseren Wald – für Gartenabfälle gibt es ausreichend alternative, umweltfreundliche Entsorgungsmöglichkeiten!

Als Waldbesitzer können Sie sich beim örtlich zuständigen Revierförster beraten lassen und sich für ihren Wald, in denen

regelmäßig Gartenabfälle abgeladen werden ein vorgefertigtes Hinweisschild geben lassen. Dieses Hinweisschild verweist vor Ort darauf, dass Grünabfälle den Wald nachhaltig schädigen und deutet wiederum auf die Rechtswidrigkeit hin.

Die Gemarkungen des Amtes Odervorlandes werden durch folgende Revierleiter betreut:

Reviername	Gemarkungen	Vor- und Zuname Revierleiter	Kontakt
Kersdorf	Madlitz Forst Berkenbrück Briesen Kersdorf Neubrück Forst	Peter Klasen	Oberförsterei Briesen 15 518 Briesen Frankfurter Straße 7 T: 033607 592617 H: 0172 3167118 M: Peter.Klasen@LFB.Brandenburg.de
Wilmersdorf	Alt Madlitz Biegen Falkenberg Jacobsdorf Petersdorf Pillgram Sieversdorf Wilmersdorf	Roland Kitzrow	Oberförsterei Briesen 15 518 Briesen Frankfurter Straße 07 T: 033607 592622 H: 0172/3143768 M: Roland.Kitzrow@LFB.Brandenburg.de

In der Dienststelle der Oberförsterei Briesen und in den Dienststellen der Forstreviere ist einheitlich **Dienstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr Sprechzeit**. Nach Vereinbarung kann auch zu einem anderen Zeitpunkt eine Terminvereinbarung stattfinden.

Die **Dienststelle der Oberförsterei Briesen** befindet sich in der **Frankfurter Straße 7 in 15518 Briesen, Tel.: 033607 5926-0** und **FAX.: 033607 5926-12**
Obf.Briesen@LFB.Brandenburg.de

Auf der Internetseite des Landesbetrieb Forst Brandenburg www.forst.brandenburg.de befinden sich umfangreiche weitere Informationen.

Hellgard Vöcks
Leiterin der Oberförsterei Briesen

Öffentliche Bekanntmachung über die Neugründung des Vereins SWiB - Sozialer Wohnungsbau in Brandenburg e.V. - in Cottbus

Als persönlicher Interessenverband bietet der Verein seine Unterstützung für Personen an, die zwischen 1993 und 2006 das „Brandenburger Fördermodell“ als Wohnungsbauträger oder privater Investor für den Bau von Sozialwohnungen genutzt und Schwierigkeiten mit der laufenden Finanzierung dieser Immobilien haben. Der Verein hilft den Betroffenen unabhängig davon ob Zwangsmaßnahmen angedroht sind, stattfinden oder bereits stattfanden.

SWiB e.V. berät in allen Themen rund um geförderte Immobilien und vermittelt zwischen Fördermittelgebern, Banken und Vereinsmitgliedern und arbeitet neutral und unabhängig an Lösungen für Finanzierungsfragen.

Anschrift und Vorstand:

SWiB Sozialer Wohnungsbau in Brandenburg e. V.
Am Stadtring 4
03042 Cottbus

Vertreten durch den Vorstand:

Vorstandsvorsitzender: Herr Andreas Hahm
Technischer Leiter: Herr Colin-Alexander Rauer

Kontakt:

Telefon: 0355 49 38 11 5
Fax: 0355 49 38 05 0
E-Mail: info@swib-ev.de
Internet: www.swib-ev.de

Cottbus, 28.09.2015

gez. Andreas Hahm
der Vorstandsvorsitzende



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb Forst
Brandenburg**

- Untere Forstbehörde -

An
Amt Rietz-Neuendorf
Amt Odervorland
Amt Steinhöfel-Heinersdorf
Amt Schlaubetal
Amt Tauche
Stadt Friedland
Stadt Beeskow

Oberförsterei Briesen
Frankfurter Str. 7
15518 Briesen

Bearb.: Hr. Heinrich
Gesch.-Z.: LFB-23.00-7020-32/01/15
Telefon: (033607) 5926-0
Fax: (033607) 5926-12

obf.briesen@affmul.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.wald-online.de

Briesen, den 21.09.2015

Bekanntmachung: Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen Durchführung einer Testinventur zur Erfassung von Wildschäden im Wald

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg als untere Forstbehörde führt zwischen dem 02.11.2015 und dem 30.11.2015 im Bereich der Oberförsterei Briesen (Karte in der Anlage) auf der Grundlage des § 30 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg einen Test zu einem Inventurverfahren durch.

Der Inventurtest erfolgt durch Stichprobenaufnahmen im Wald im Raster 0,5 x 0,5 km. Die Aufnahme führt zu keinen Beeinträchtigungen der Waldflächen oder ihrer Bewirtschaftung.

Die Aufnahmedaten des Inventurtestes werden zur Auswertung gespeichert; eine Weitergabe der Ergebnisse an Dritte erfolgt nicht.

Weitere Informationen:

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Briesen
Frankfurter Straße 07
15518 Briesen

Anlage: Karte der Oberförsterei Briesen Seite 4

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.

